

Kirchengemeindeordnung

Vom 28. April 2006

KABL. 2006, S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes
vom 10. Juni 2025, KABL. 2025, S. 99

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel

I. Teil Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Kirchengemeinde
- § 1a [Rechtsstatus der Kirchengemeinde]
- § 2 Kirchengemeinde und Pfarramt
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtliche Stellung
- § 5 Errichtung, Änderung, Aufhebung
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 (aufgehoben)

II. Teil Glieder der Kirchengemeinde

- § 8 [Mitgliedschaft]
- § 9 [Umpfarrung]
- § 10 [Eiparochiale Gebiete]
- § 11 [Zuzug]
- § 12 [Erwerb der Kirchenmitgliedschaft]
- § 13 [Verlust der Kirchenmitgliedschaft]
- § 14 [Rechte und Pflichten]
- § 15 Amtshandlungen

III. Teil Dienste in der Kirchengemeinde

Erster Amt der Verkündigung

Abschnitt:

- § 16 [Auftrag]
- § 17 [Ausübung]
- § 18 [Dienstbesprechung]

Zweiter Pfarramtlicher Dienst

Abschnitt:

¹ Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

- § 19 [Verwaltung des Pfarramtes]
- § 20 [Aufgaben; Verschwiegenheit]
- § 21 [Verfügungsgewalt; Kanzelrecht]
- § 22 [Besondere Einrichtungen]

Dritter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**Abschnitt:**

- § 23 [Allgemeines]
- § 24 [Stellen]
- § 24a
- § 25 [Besprechung mit dem Kirchenvorstand]

IV. Teil Kirchenvorstand**Erster Allgemeines****Abschnitt:**

- § 26 Grundsatz
- § 27 Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes
- § 28 Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen
- § 29 (aufgehoben)

Zweiter Bildung des Kirchenvorstandes**Abschnitt:**

- §§ 30 – 39 (aufgehoben)

Dritter Wirksamkeit des Kirchenvorstandes**Abschnitt:**

- § 40 Vorsitz
- § 41 Geschäftsführung
- § 42 Sitzungen
- § 42 a Teilnahmerechte
- § 43 Beschlussfähigkeit
- § 44 Abstimmung
- § 45 Wahlen
- § 46 Niederschrift
- § 47 Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen
- § 48 Einspruchsrecht des Pfarramtes
- § 49 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 50 Verteilung von Einzelaufgaben
- § 50 a Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt
- § 50 b Verwaltungsausschuss
- § 50 c Nichtrechtsfähige Stiftungen
- § 51 Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen
- § 52 Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
- § 53 [Organisation der Arbeit]

- § 54 [Fortbildung]
- § 55 [Konflikte]

Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

- § 56 Zweckbindung des kirchlichen Vermögens
- § 57 (aufgehoben)
- § 58 Pfarramtskasse
- § 59 Kirchliche Abgaben
- § 60 Haushaltsplan
- § 61 Kassenführung
- § 62 Rechnungslegung
- § 63 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 64 [Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]
- § 65 Ergänzende Regelungen
- § 66 Genehmigungsvorbehalte

V. Teil Aufsicht

- § 67 Aufsicht
- § 68 Unterrichtung
- § 69 Beanstandung
- § 70 Anordnung oder Ersatzvornahme
- § 71 Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen
- § 72 Auflösung des Kirchenvorstandes

VI. Teil Gemeindeversammlung

- § 73 Einberufung
- § 74 Aufgaben und Befugnisse
- § 75 Einladung
- § 76 Vorsitz
- § 77 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

VII. Teil Gemeindebeirat

- § 78 [Bildung]
- § 79 Mitglieder
- § 80 Aufgaben und Befugnisse
- § 81 Vorsitz
- § 82 Sitzungen
- § 83 Beschlüsse
- § 84 Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

VIII. Teil Gemeindesatzung

- § 85 Aufstellung und Genehmigung
- § 86 Bekanntgabe

[IX. Teil Kapellengemeinde]

- [§ 87 Grundsatz]
- [§ 88 Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes]
- [§ 89 Haushaltswesen]
- [§ 90 Ausschluss von Vorschriften]

X. Teil Patronat

- § 91 [Patronatsrecht]

[XI. Teil Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis

- § 92 Erprobungsregelung
- § 93 Rechtsstellung der beteiligten Kirchengemeinden
- § 94 Haushaltsplan, Budgetierung
- § 95 Beendigung der Erprobung
- § 96 Beschlüsse von Kirchenvorständen
- § 97 Schiedsklausel

XII. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 116 Übergangsvorschriften
- § 117 Ausführungsbestimmungen
- § 118 (Inkrafttreten)

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

I. Teil
Grundlegende Bestimmungen**§ 1****Kirchengemeinde**

(1) ¹Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ²Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. ³Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) ¹Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. ²Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.

(4) ¹Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. ²Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindesatzung nach § 85 zu treffen. ³Diese Gemeindesatzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 1a
[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]

¹Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 2**Kirchengemeinde und Pfarramt**

- (1) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen.
- (2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.

§ 3**Aufgaben**

- (1) ¹Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. ²Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.
- (2) Die Kirchengemeinde nimmt diese Verantwortung insbesondere dadurch wahr, dass sie für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie für die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung sorgt.
- (3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.
- (4) ¹Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. ²Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. ³Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.

§ 4**Rechtliche Stellung**

- (1) ¹Die Kirchengemeinde ordnet in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Angelegenheiten eigenständig. ²Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts.
- (3) Die Kirchengemeinde gehört einem Kirchenkreis an.
- (4) Die Kirchengemeinde steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche.
- (5) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

§ 5
Errichtung, Änderung, Aufhebung

- (1) 1 Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen und die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten regeln. 2 Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) 1 Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. 2 Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. 3 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. 4 Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalaußschusses.

§ 6
(aufgehoben)

§ 7
(aufgehoben)

II. Teil
Glieder der Kirchengemeinde

§ 8
[Mitgliedschaft]

1 Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz¹ oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben. 2 Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt festlegen, dass der Personalgemeinde auch ohne eigene Zuordnung alle Mitglieder der Landeskirche angehören, die in Wohnungen mit einer bestimmten Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet sind. 3 Ortsgemeinden und Personalgemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Vereinbarung über die Zuordnung einzelner Gruppen von Kirchenmitgliedern treffen.

1 Siehe Nr. 10-1.

§ 9**[Umpfarrung]**

(1) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen Kirchengemeinde entscheiden. ²Ein Wechsel der Kirchengemeinde bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde. ³Er wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der künftigen Kirchengemeinde wirksam.

(2) ¹Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich das Mitglied einer Kirchengemeinde für den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes entscheiden. ²Die Entscheidung wird mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wirksam. ³Die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes ist unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die Erklärung nach Satz 3 kann mit Rückwirkung auf den Tag des Umzugs noch innerhalb eines Monats nach dem Wohnsitzwechsel abgegeben werden.

(3) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer zweiten Kirchengemeinde entscheiden. ²Die Begründung einer Zweitmitgliedschaft bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der zweiten Kirchengemeinde. ³Dabei ist anzugeben, zu welcher Kirchengemeinde die Erstmitgliedschaft und zu welcher Kirchengemeinde die Zweitmitgliedschaft bestehen soll. ⁴Die Erklärung über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der zweiten Kirchengemeinde wirksam.

(4) Die besonderen Bestimmungen über den Wechsel in eine Kirchengemeinde, die einer anderen Landeskirche angehört, und über den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes im Fall eines Umzugs in den Bereich einer anderen Landeskirche bleiben unberührt.

§ 10**[Einparochiale Gebiete]**

(1) ¹Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen und Christinnen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekennnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekennnisstand. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.

(2) Glieder der Landeskirche nach Absatz 1 Satz 1 sollen auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

**§ 11
[Zuzug]**

Glieder der Kirchengemeinde sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Landeskirche angehören¹,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

**§ 12
[Erwerb der Kirchenmitgliedschaft]**

Glieder der Kirchengemeinde werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft überreten wollen und aufgenommen werden,
3. Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

**§ 13
[Verlust der Kirchenmitgliedschaft]**

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche verliert, wer nach dem geltenden Recht zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Landeskirche austritt.

**§ 14
[Rechte und Pflichten]**

- (1) Die Glieder der Kirchengemeinde haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.
- (2) ¹Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. ²Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.
- (3) ¹Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Ämter und Dienste übernehmen. ²Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch diese Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

¹ Siehe Anlage zu Nr. 10 D.

(4) ¹Sie tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. ²Ge-
setzlich geordnete kirchliche Abgaben haben sie zu leisten.

§ 15 **Amtshandlungen**

(1) ¹Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. ²Sie können jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dieser Bitte im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. ⁴Zuständig für eine Amtshandlung ist vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt).

(2) ¹Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. ²Nach der Durchführung einer Amtshandlung müssen sie das vorrangig zuständige Pfarramt benachrichtigen, damit die Eintragung im Kirchenbuch dort vorgenommen werden kann.

(3) Das Kanzelrecht nach § 21 ist zu beachten, wenn eine Amtshandlung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt wird, die oder der in der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung stattfindet, weder zum Pfarramt gehört noch einen Auftrag zur Mitarbeit hat.

III. Teil **Dienste in der Kirchengemeinde**

Erster Abschnitt: **Amt der Verkündigung**

§ 16 **[Auftrag]**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und in den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).
- (2) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

§ 17
[Ausübung]

¹Der Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung wird nach dem geltenden Recht erteilt. ²Er wird insbesondere in Predigt und Darreichung der Sakramente und in den verschiedenen Formen kirchlicher Unterweisung und Seelsorge wahrgenommen. ³Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach Maßgabe ihres Auftrags unabhängig. ⁴Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

§ 18
[Dienstbesprechung]

(1) ¹Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung in der Kirchengemeinde beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen treten zu Dienstbesprechungen zusammen. ²Wer hiernach an den Dienstbesprechungen teilnimmt, stellt der Kirchenvorstand fest. ³Über Beschwerden gegen die Feststellung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Wer nach § 19 Abs. 2 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.

(3) ¹Die Dienstbesprechungen sollen regelmäßig stattfinden. ²In ihnen werden die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen. ³Dem Kirchenvorstand ist hierüber zu berichten; seine Entscheidungsbefugnis (§ 53 Abs. 2) bleibt unberührt.

(4) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu den Dienstbesprechungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihrer Aufgabenbereiche beraten werden.

Zweiter Abschnitt:
Pfarramtlicher Dienst

§ 19
[Verwaltung des Pfarramtes]

(1) ¹Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der

Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

(2) ¹Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versorgung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ²Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.

(3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 20

[Aufgaben; Verschwiegenheit]

(1) ¹Die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde sind die besonderen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst. ²In Ausübung dieser Aufgaben sind sie im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. ³Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Pastor und die Pastorin sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedem unverbrüchlich zu wahren.

§ 21

[Verfügungsgewalt; Kanzelrecht]

(1) ¹Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume. ²Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen vorher die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes, wenn sie Gottesdienste oder Amtshandlungen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück der Kirchengemeinde vornehmen möchten, in der sie weder zum Pfarramt gehören noch einen

Auftrag zur Mitarbeit haben. ³§ 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu beachten.

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen bedürfen nach § 17 beauftragte berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Auftrags nicht der Zustimmung des Pfarramtes.

(3) ¹Die Rechte der Glieder der Kirchengemeinde nach § 15, die Dienste anderer als der zuständigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. ²Wünsche der Glieder der Kirchengemeinde sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 22

[Besondere Einrichtungen]

(1) ¹Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung nach § 21 Abs. 3. ²Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarramt allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrags einer Zustimmung bedürfen.

Dritter Abschnitt: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 23

[Allgemeines]

¹Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ²Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.

§ 24

[Stellen]

(1) ¹Die erforderlichen Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soll die Kirchengemeinde im Rahmen der im Kirchenkreis bestehenden Planung errichten und besetzen. ²Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) ¹Die Stellen werden nach dem geltenden Recht besetzt. ²Die Rechtsverhältnisse der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Kirchengesetz¹ geregelt.

§ 24a*(aufgehoben)***§ 25****[Besprechung mit dem Kirchenvorstand]**

¹Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre persönlichen und dienstlichen Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. ²Der Kirchenvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

**IV. Teil
Kirchenvorstand****Erster Abschnitt:
Allgemeines****§ 26****Grundsatz**

(1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.

(2) ¹Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. ²Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen. ³Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. ⁴§ 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 27**Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes**

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

¹ Red. Anm.: Siehe hierzu Nr. 41 A.

1. den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern,
 2. den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Die Bildung des Kirchenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kirchenvorsteher, wird durch Kirchengesetz¹ geregelt.

§ 28

Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben ihre Pflichten als Glieder der Kirchengemeinde und die ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.
- (2) ¹Über alle Angelegenheiten, die den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. ²Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ³Vor Erteilung der Genehmigung ist das Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes herzustellen. ⁴§ 23 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29

(aufgehoben)

Zweiter Abschnitt: Bildung des Kirchenvorstandes¹

§§ 30 – 39 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

§ 40 Vorsitz

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl vom Kirchenvorstand aus dessen Mitte gewählt. ²Wird ein Mitglied kraft

¹ Vgl. Kirchenvorstandsbildungsgesetz vom 28. Juni 2022 (KABl. 2022 S. 22) – Nr. 12 C –

Amtes zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitz mit einem nichtordinierten Mitglied besetzt werden. ³Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(2) ¹Das Pfarramt beruft den neugebildeten Kirchenvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, die innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit stattfinden muss. ²Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Absatz 3) leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden.

(3) ¹Die Wahlen zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des neugebildeten Kirchenvorstandes gelten für die Zeit von drei Jahren ab Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ²Alle weiteren Wahlen zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gelten für eine Zeit von drei Jahren ab dem Wirksamwerden der Wahl. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolge im Amt. ⁴Scheidet die oder der Vorsitzende aus diesem Amt aus, ist auch der stellvertretende Vorsitz neu zu wählen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Kirchenvorstand beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. ²In diesen Fällen ist auch eine Abgrenzung der Aufgaben festzulegen.

(5) ¹Kann der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, bestellt der Kirchenkreisvorstand für dieses Amt eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes. ²Die oder der Beauftragte muss Mitglied der Landeskirche und volljährig sein. ³Der Kirchenkreisvorstand kann die Bestellung widerrufen.

§ 41 **Geschäftsführung**

(1) ¹Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll. ²Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeinbeirates sind auf die Tagesordnung zu setzen. ³Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu ihr ein, eröffnet sie mit Gebet und leitet sie. ⁴Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁵Wenn sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden Mitglieder die Leitung aus ihrer Mitte,

(2) ¹Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisung mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Die Führung der täglichen Geschäfte und die Vermittlung des Schriftverkehrs kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des

Kirchenvorstandes dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einschließlich elektronischer Kommunikation sowie die Akten und Protokollbücher einzusehen. ²Voraussetzung ist, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang mit der Arbeit des Kirchenvorstandes steht und das Mitglied des Kirchenvorstandes nicht nach § 44 Absatz 2 Satz 2 persönlich beteiligt ist.

(4) Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 42 Sitzungen

(1) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. ²Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(2) ¹Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. ²Die Pflicht zur Einberufung besteht, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, das Pfarramt, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) ¹Zu den Sitzungen ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ²Ist eine Sitzung unaufschiebar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) ¹Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ²Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 42 a Teilnahmerechte

(1) Das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben

1. in der Kirchengemeinde tätige beauftragte Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die nicht mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und Ordinierte, die nach § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein können,

2. bis zu zwei in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig beschäftigte berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. der Leiter oder die Leiterin der Dienstbesprechungen nach § 18.

(2) ¹Die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 2 setzt der Kirchenvorstand fest. ²Sie werden mit ihrer Zustimmung von den nicht nur geringfügig beschäftigten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 29) bestimmt. ³Ist in der Kirchengemeinde mindestens ein Diakon oder eine Diakonin tätig, so muss einer der zur Teilnahme nach Absatz 1 Nr. 2 Berechtigten ein Diakon oder eine Diakonin sein.

(3) Der Kirchenvorstand kann Teilnehmende nach Absatz 1 für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(4) ¹Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ²Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktersonne benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu seinen Sitzungen einladen.

(6) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
3. der Superintendent oder die Superintendentin,
4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 43 **Beschlussfähigkeit**

(1) ¹Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Hat kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.

(3) ¹Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 44 Abstimmung

(1) ¹Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁶Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.

(2) ¹Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 45 Wahlen

(1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel oder mit digitalen Werkzeugen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. ²Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen die Namen der Vorgeschlagenen, die sie wählen wollen. ³Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Sitze zu besetzen sind. ⁴Ist kein Name gekennzeichnet oder wurden mehr Kennzeichnungen vergeben, als Stimmen zu vergeben waren, ist der Stimmzettel ungültig.

(2) ¹Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Können aufgrund von Stimmengleichheit noch nicht alle Sitze besetzt werden, findet eine Stichwahl unter diesen stimmengleichen Wahlvorschlägen ab. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren.

(3) ¹Stehen in einem Wahlgang nur so viele Personen zur Wahl wie Sitze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. ²Stimmenthaltung ist zulässig.

(4) ¹Falls kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Sind nicht mehr Wahlvorschläge gemacht worden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch en bloc gewählt werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(5) Bei Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung nach § 42 Absatz 5 gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

§ 46

Niederschrift

¹Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. ³Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und vom Kirchenvorstand zu genehmigen. ⁴Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 47

Beanstandung von Kirchenvorstandbeschlüssen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ²Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Kirchenkreisvorstand oder, wenn der Beschluss wegen eines Verstoßes gegen eine Weisung des Landeskirchenamtes beanstandet worden war, dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) ¹Hält die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt sie nach § 69. ²Andernfalls erklärt sie die Beanstandung für unwirksam.

§ 48

Einspruchsrecht des Pfarramtes

¹Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch ist möglich bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen hat, bis zum Ablauf des zweiten Tages, nach dem einem Mitglied des Pfarramtes der Beschluss bekannt gegeben worden ist. ³Ein Beschluss, gegen den Einspruch eingelegt wor-

den ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung, die frühestens drei Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden darf, wiederholt. ⁴An dieser Sitzung muss ein Mitglied kraft Amtes teilnehmen.

§ 49 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Kirchenvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können keine Erklärungen nach Satz 1 abgeben.
- (4) ¹Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. ²Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.
- (5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Wenn der Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt im Einzelfall oder im Rahmen der nach § 50 a übertragenen Aufgaben bevollmächtigt, ist, soweit erforderlich, die Vollmacht auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen. ²Die Vollmacht kann von ihm oder ihr auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen werden.

§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann
 1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,
 2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und

3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.

Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴§ 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und den Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen soll, den Vorsitz in einem beschließenden Ausschuss muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

(4) ¹Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschusssmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.

(5) ¹Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ²Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³Dazu gehören insbesondere

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,
 - b) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwirkung bei der Bildung der Kirchenkreissynode,
 - c) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
 - d) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen,
 - e) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 - f) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. ²Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied mit Stimmrecht angehören.

(7) ¹Die beschließenden Fachausschüsse haben über ihre Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. ²Hat kein Mitglied des Pfarramtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse auch dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Fachausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ²Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes. ³Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. ⁴Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(9) ¹Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Ausschusses, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. ²§ 48 gilt entsprechend.

(10) § 49 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(11) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse auflösen sowie Ausschussmitglieder, sachkundige Personen und Beauftragte abberufen.

§ 50 a

Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Verwaltungshilfe (§ 64) hinaus beauftragen, Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für die Kirchengemeinde sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für die Kirchengemeinde zu erledigen. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenvorstand durch Beschluss, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. ²§ 41 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kirchenkreisordnung ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. ³Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes. ⁴Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung versagen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Geschäfte durch das Kirchenkreisamt nicht gewährleistet werden kann.

(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenvorstandes einholen.

(4) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

(5) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Beauftragung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes ganz oder teilweise be-

enden. ²Der Kirchenkreisvorstand teilt die Entscheidung dem Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor der Beendigung mit, es sei denn, der Kirchenvorstand erklärt sich mit einer kürzeren Frist einverstanden.

§ 50 b Verwaltungsausschuss

- (1) Hat der Kirchenvorstand nach § 50 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere solcher der laufenden Verwaltung, beauftragen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.
- (2) ¹Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Ihm müssen mindestens drei Mitglieder angehören.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben, soweit sie dem Verwaltungsausschuss nicht angehören, das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie sind unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. ³Der Verwaltungsausschuss hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zuzuleiten. ⁴Im Übrigen regelt der Kirchenvorstand den Vorsitz und die Geschäftsführung.
- (4) ¹Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Verwaltungsausschuss bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes unberührt. ²Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.
- (5) § 43 Abs. 2 und §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

§ 50 c Nichtrechtsfähige Stiftungen

- (1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchengemeinde kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. ²Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Fachausschüsse des Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 51**Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen**

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (2) 1Der Kirchenvorstand hat die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, zur Besprechung über deren Aufgabenbereich und eigene Vorhaben sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. 2Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leitung vertreten werden.
- (3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.
- (4) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

§ 52**Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes**

- (1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.
- (2) 1Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. 2Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.
3Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.

9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeinarbeit,
 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. ²Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

§ 53 [Organisation der Arbeit]

- (1) Der Kirchenvorstand wirkt darauf hin, dass die Dienstbesprechungen nach § 18 regelmäßig stattfinden, und lässt sich hierüber berichten.
- (2) Der Kirchenvorstand berät und beschließt über die Grundsätze für die Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes und über die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben (§ 18 Abs. 3).
- (3) ¹Der Kirchenvorstand setzt im Benehmen mit den an den Dienstbesprechungen nach § 18 Teilnehmenden eine Arbeitsteilung fest. ²Wird der beschlossenen Regelung widersprochen, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ³Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 54 [Fortbildung]

Der Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. ²Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.

§ 55 [Konflikte]

¹Gibt ein Pastor oder eine Pastorin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung

mit dem Pastor oder der Pastorin den Anstoß zu beseitigen. ²Nötigenfalls ist dem Superintendenten oder der Superintendentin Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt:
Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

§ 56

Zweckbindung des kirchlichen Vermögens

- (1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.
- (2) ¹Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ²Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.
- (3) ¹Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ²Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.
- (4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.
- (5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 57
(aufgehoben)

§ 58
Pfarramtskasse

¹Mittel, die Pastoren und Pastorinnen zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in Pfarramtskassen verwaltet. ²Diese unterliegen der Prüfung derer, die nach dem Kirchengesetz über die Visitation die pfarramtliche Tätigkeit zu überprüfen befugt sind, sowie des Landeskirchenamtes.

§ 59
Kirchliche Abgaben

Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

**§ 60
Haushaltsplan**

(1) 1Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. 2Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. 3Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) 1Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlasst werden. 2Der Kirchenvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

**§ 61
Kassenführung**

(1) 1Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind einer kirchlichen Kassenstelle, in der Regel dem Kirchenkreisamt, zu übertragen. 2Für die Verantwortlichkeit der Kassenstelle gilt § 64 entsprechend.

(2) 1Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind derselben Kassenstelle zu übertragen. 2Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

**§ 62
Rechnungslegung**

(1) Der Kirchenvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

**§ 63
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) 1Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). 2Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchengemeinden gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

(2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

§ 64**[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]**

(1) 1 Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben ausgewiesen sind. 2 Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. 3 § 61 bleibt unberührt.

(2) 1 Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. 2 Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. 3 Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. 4 Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. 5 Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungzwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

§ 65**Ergänzende Regelungen**

(1) 1 Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. 2 Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66
Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit sich nicht aus den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) 1Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
5. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
6. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung von Orgeln, die Denkmalwert haben,
7. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,
8. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächen solaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächen solaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.

2Das Landeskirchenamt entscheidet nach Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.

(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,

2. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfe, und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
 3. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 handelt,
 4. Einräumung von Baulisten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 3 genannten Ansprüche,
 5. Erwerb oder Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte,
 6. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
 7. Zustimmung zur Belastung von grundstücksgleichen Rechten mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallisten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Vorkaufsrechten und Auflassungsvormerkungen durch einen Berechtigten,
 8. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
 9. Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.
- (4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:
1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
 4. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
 5. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
 6. Erwerb von Digitalorgeln und Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben,
 7. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.

(5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid erlangen ist.

(8) ¹Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2, 3 oder 4 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalt auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. ²Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren.

V. Teil Aufsicht

§ 67 Aufsicht

(1) ¹Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, der Regionalbischofin oder des Regionalbischofs und des Landesbischofs oder der Landesbischofin. ²Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. ³Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. ⁴Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.

(2) ¹Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, Ermahnungen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. ²Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

**§ 68
Unterrichtung**

¹Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. ²Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. ³Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

**§ 69
Beanstandung**

¹Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

**§ 70
Anordnung oder Ersatzvornahme**

- (1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.
- (3) ¹Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. ²Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 71**Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen**

¹Weigt sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ²Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 72**Auflösung des Kirchenvorstandes**

(1) ¹Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenvorstandes androhen. ²Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. ³Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreisvorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. ⁴Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(2) Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.

**VI. Teil
Gemeindeversammlung****§ 73****Einberufung**

(1) ¹Der Kirchenvorstand beruft einmal jährlich eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) ein. ²Unter Beteiligung des Pfarramtes berichtet er rückblickend über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 und stellt eine entsprechende Planung für das kommende Jahr vor.

- (2) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen.
- (3) Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von sechsmal soviel wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, gefordert oder von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet wird.
- (4) Nichtwahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten sowie vom Kirchenvorstand eingeladene Kirchenglieder und Sachkundige können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 74

Aufgaben und Befugnisse

¹Die Gemeindeversammlung berät die ihr vorgelegten Verhandlungsgegenstände. ²Sie kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu beantworten hat. ³Sie kann die Bildung eines Gemeinbeirates beantragen.

§ 75

Einladung

¹Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekannt zu geben. ²Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 76

Vorsitz

¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Gemeindeversammlung. ²Diese wählt ihre Verhandlungsleitung. ³Der Kirchenvorstand kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

§ 77

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

¹Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

VII. Teil Gemeindebeirat

§ 78 [Bildung]

Der Kirchenvorstand kann jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.

§ 79 Mitglieder

- (1) Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Glieder der Kirchengemeinde, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, angehören. Unter ihnen sollen berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeindebeirates, vertreten sein.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kirchenvorstand. Dabei sind die Arbeitsformen in der Kirchengemeinde und die Zahl der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand berufen. Für die Berufung können dem Kirchenvorstand von der Gemeindeversammlung und von Gemeindeguppen Vorschläge gemacht werden.

§ 80 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgaben des Gemeindebeirates sind die Förderung des Gemeindelebens sowie die Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Fragen, die die Kirchengemeinde berühren, in seine Beratung einbeziehen.
- (2) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.
- (3) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.
- (4) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.
- (5) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.

(6) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81 Vorsitz

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Gemeindebeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der oder die Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, ist in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82 Sitzungen

(1) ¹Sitzungen des Gemeindebeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft die erste Sitzung des Gemeindebeirates ein und leitet die Wahl des oder der Vorsitzenden des Gemeindebeirates.

(3) ¹Zu den Sitzungen entsendet auf Einladung der Kirchenvorstand zwei seiner Mitglieder. ²Sie haben in dem Gemeindebeirat kein Stimmrecht.

(4) Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Gemeindebeirat eine Niederschrift anzufertigen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

§ 83 Beschlüsse

(1) ¹Der Gemeindebeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 84**Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand**

¹Der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand kann unter Angabe der Beratungsgegenstände eine gemeinsame Sitzung anregen. ²Zu dieser Sitzung lädt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein und führt in ihr den Vorsitz.

**VIII. Teil
Gemeindesatzung****§ 85****Aufstellung und Genehmigung**

¹Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich eine Gemeindesatzung zu geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. ³Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, dass keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

**§ 86
Bekanntgabe**

Der Kirchenvorstand hat die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Gemeindesatzung öffentlich bekannt zu geben und zur Einsichtnahme offenzuhalten.

[IX. Teil Kapellengemeinde]¹**[§ 87
Grundsatz]¹**

- (1) *Kapellengemeinden sind selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.*
- (2) *Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit durch Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.*

¹ Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABI. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABI. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

[§ 88**Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes]¹**

- (1) *Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und Kapellenvorsteherinnen und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.*
- (2) *Die Bildung des Kapellenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen, wird durch Kirchengesetz geregelt.*

[§ 89**Haushaltswesen]¹**

- (1) *Der Kapellenvorstand stellt für die Kapellengemeinde den Haushaltsplan auf. Die Kapellengemeinde ist nicht berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Kann die Kapellengemeinde aus ihren eigenen Einnahmen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat die Kirchengemeinde nach Kräften die Kapellengemeinde in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gleiche Verpflichtung hat die Kapellengemeinde gegenüber der Kirchengemeinde.*
- (2) *Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre, der Küsterei und des Pfarr- und Küsterwittums in der Kapellengemeinde sind den Erträgen der Stellenvermögen der Kirchengemeinde voll zuzuführen.*
- (3) *Der Kapellenvorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kapellengemeinde dem Kirchenvorstand mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.*
- (4) *Der Kapellenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes beschließen, dass für die Kapellengemeinde kein Haushaltsplan aufgestellt und keine Rechnung geführt und dass statt dessen die Einnahmen und Ausgaben der Kapellengemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde gemeinsam mit denen der Kirchengemeinde veranschlagt und in deren Rechnung nachgewiesen werden. Diese Regelung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.*

¹ Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

**[§ 90
Ausschluss von Vorschriften]¹**

Die Vorschriften über die Bildung eines Verwaltungsausschusses (§ 50 b) und eines Gemeindebeirates (§ 78) und über den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (§ 92) sind auf Kapellengemeinden nicht anzuwenden.

**X. Teil
Patronat**

**§ 91
[Patronatsrecht]**

Für Patronate gelten besondere Vorschriften.

**XI. Teil Übertragung der Rechtsstellung als
Körperschaft des öffentlichen Rechts auf
den Kirchenkreis²**

**§ 92
Erprobungsregelung**

- (1) Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften kann der Landessynodalausschuss für den Bereich eines Kirchenkreises eine Erprobungsregelung nach Artikel 77 der Kirchenverfassung erlassen, nach der Kirchengemeinden des Kirchenkreises ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen können.
- (2) ¹Die Beteiligung eines Kirchenkreises an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode. ²In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist festzuhalten, welche Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligt sind.
- (3) ¹Das Landeskirchenamt regelt die im Rahmen der Erprobung notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erb-

¹ Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABL. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABL. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

² Red. Anm.: Der XI. Teil wurde durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften vom 12. Dezember 2024 (KABL. 2024, S. 107) neu gefasst. Die §§ 98-115 sind derzeit nicht besetzt.

baurechten. ²Zweckbindungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind dabei zu erhalten. ³Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁴Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ⁵Sie wird mit Inkrafttreten der Regelung des Landeskirchenamtes vollzogen. ⁶Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁷Die betroffenen Grundstücke und Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Erprobungsregelungen nach Absatz 1 sind auf längstens sechs Jahre zu befristen; sie können auf Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde verlängert werden.

§ 93

Rechtsstellung der beteiligten Kirchengemeinden

(1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden bleiben abweichend von § 1a ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen und nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ²Sie haben zugleich Anteil an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können insoweit am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) ¹Im außerkirchlichen Rechtsverkehr handeln die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden in Vertretung des Kirchenkreises. ²Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 handeln und die Kosten durch das Budget nach § 94 gedeckt sind.

(3) ¹Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen, ist eine Einzelvollmacht des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. ²Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, muss die Einzelvollmacht des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.

§ 94

Haushaltplan, Budgetierung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer an der Erprobung beteiligten Kirchengemeinde ist im Haushaltplan des Kirchenkreises darzustellen. ²Die für die Zwecke der Kirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel werden zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden, das von der Kirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. ³Für die Zuordnung der Haushaltsmittel zum Budget gelten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über Grund- und Ergänzungszuweisungen entsprechend.

(2) ¹Spenden und letztwillige Verfügungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind deren Budget zuzuordnen. ²Dasselbe gilt für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Kirchengemeinde gewidmet ist, so-

weit die Erträge oder Erlöse nicht nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzsatzung des Kirchenkreises an den Kirchenkreis abzuführen sind.

§ 95

Beendigung der Erprobung

(1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden können verlangen, dass ihre Beteiligung beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in einem Kalenderjahr abgegeben werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam.

(2) ¹Wenn die Beteiligung an einer Erprobung beendet wird, gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Erprobung auf den Kirchenkreis übertragen wurden, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände des Kirchenkreises und dessen Kapitalvermögen gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung über. ³Im Übrigen gilt für die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen § 92 Absatz 3 entsprechend.

§ 96

Beschlüsse von Kirchenvorständen

Beschlüssen eines Kirchenvorstandes über die Beteiligung an einer Erprobung, deren Verlängerung und deren Beendigung muss jeweils die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

§ 97

Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreis und den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Erprobung entscheidet das Landeskirchenamt.

XII. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 116

Übergangsvorschriften

(Absätze 1–4 überholt)

(5) Wo in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben worden sind, treten in Ermangelung

anderer Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

§ 117
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchengemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 118
(Inkrafttreten)

